Schulpflichtverletzung

Seit dem Schuljahr 2019/20 gelten neue, konsequentere Regeln für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht. Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn Ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen unentschuldigt fehlen – diese Tage müssen nicht aufeinander folgen. Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe. Entsprechende Aufzeichnungen werden geführt. In diesem Zusammenhang wird ein Fehlen dann als ungerechtfertigt gewertet, wenn die Eltern in keinerlei Form tätig werden, keinen Kontakt mit der Schule aufnehmen oder die Begründungen nicht zulässig sind. (siehe auch „nicht gerechtfertigte Verhinderungen“)

Schulleiter*innen dürfen Sofortmaßnahmen setzen, wenn eine geringfügigere Schulpflichtverletzung von bis zu drei Tagen vorliegt. Diese allenfalls zu setzenden Maßnahmen können Verwarnungen sein, aber vielmehr sollen die Ursachen für die Verletzung ergründet werden. Wichtigstes Ziel ist, dass es zu Gesprächen zwischen der Schulleitung, den betroffenen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern kommt, in denen gemeinsam eine Lösung erarbeitet wird.

Liegt eine Schulpflichtverletzung von mehr als drei Tagen vor, gilt dies als Verwaltungsübertretung, die ein Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach sich zieht. Diese kann zu einer Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro führen.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den/die Klassenlehrer*in oder den/die Schulleiter*in von jeder Verhinderung des Kindes ohne Aufschub (am Tag des Eintritts der Verhinderung) mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen. Bei häufigen Krankheiten kann auf Verlangen der Schulleitung/Klassenlehrperson eine Arztbestätigung verlangt werden.

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der/die Klassenlehrer*in und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleitung erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bzw. der Schulleitung ist durch Widerspruch nicht anfechtbar.
Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Bildungsdirektion Steiermark zuständig.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig bei
gerechtfertigter Verhinderung:

- Krankheit des Kindes
  → *Information der Schule via Telefon/Handy/Mail ohne Aufschub*
  →*Bei Zweifel an der Erkrankung darf der/die Lehrer*in/die Schulleitung eine ärztliche Bestätigung fordern.*

- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Kindes oder in dessen Familie:
  Hochzeit, Taufe, Begräbnis, Studienabschlussfeier naher Familienangehöriger
  →*Schriftliches Ansuchen mit Begründung für einen Tag bei dem/der Klassenlehrer*in, bis zu 3 Tagen bei der Schulleitung, darüber hinaus bei der Bildungsdirektion Steiermark, dem schriftlichen Ansuchen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen.*

- Feiertage verschiedener Religionen →*Die Abwesenheit muss von den Erziehungsberechtigten bekannt*

→

gegeben werden!

- Teilnahme an sportlichen Bewerben → *Teilnahmebestätigung des Veranstalters*

- Aktive Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen (im Rahmen der Musikschule/des Musikvereins)
→ *Teilnahmebestätigung des Veranstalters*

- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Kindes dadurch gefährdet ist.

- Schnuppertage vor Übertritt in die Sekundarstufe. Mehr als zwei Schnuppertage an zwei verschiedenen Schulen werden nicht gewährt. Die MS Gratkorn besuchen die Kinder im Rahmen des regulären Unterrichts.

→ *Die Erziehungberechtigten stellen im Vorhinein ein schriftliches Ansuchen mit der Begründung für jeden einzelnen Tag bei der Klassenlehrperson.*

- Aufnahmeprüfung bei Schulwechsel → *Teilnahmebestätigung des Veranstalters*

Eine jedenfalls **nicht gerechtfertigte Verhinderung** ist
-ein Urlaub/eine Reise in der Schulzeit.
Begründungen wie
Der Urlaub war zu keinem anderen Zeitpunkt zu bekommen.
Wir haben bereits gebucht und müssten jetzt eine Stornogebühr bezahlen.
Es war nur noch dieser Flug zu bekommen.
Urlaube in der Vorsaison sind billiger.
In der letzten Schulwoche geschieht ohnehin nichts mehr.
In der ersten Schulwoche geschieht ohnehin noch nicht viel.
Er/Sie hat einen Urlaub (Flug...) geschenkt bekommen.
sind nicht zulässig!

-die Verwendung von Schülern und Schülerinnen zu häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Arbeiten.

Befreiung von der Teilnahme an Bewegung und Sport
bei/nach Krankheit oder Verletzung

- Bis zu einer Schulwoche ist eine schriftliche Mitteilung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzulegen. Sollten die Bewegung und Sportstunden Randstunden sein, kann das Kind mit Einverständnis des/der jeweiligen Lehrer*in später gebracht bzw. früher abgeholt werden. In Bewegung und Sportstunden, die zwischen anderen Unterrichtsstunden liegen, wird das Kind in einer anderen Klasse beaufsichtigt oder sitzt im Turnsaal auf einer Matte am Rand und schaut zu.

- Bei längeren (ab 1 Woche) Turnbefreiungen muss eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

Wichtiger Hinweis: Eine fehlende FSME- (Zeckenschutz-)Impfung ist kein Entschuldigungsgrund für die Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Wandertagen).

→